

Home Rundschreiben

BVB 018/2019 - 14.02.2019

## **Werkverkehr – Erinnerung an Anmeldepflicht**

**Aufgrund von Nachfragen erinnern wir, dass sich Unternehmen, die Werkverkehr mit Kraftfahrzeugen über 3,5 Tonnen betreiben, zur Werkverkehrsdatei des Bundesamts für Güterverkehr (BAG) anmelden müssen.**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir erinnern daran, dass sich Unternehmen, die Werkverkehr mit Kraftfahrzeugen über 3,5 Tonnen betreiben, zur Werkverkehrsdatei des Bundesamts für Güterverkehr (BAG) bei der jeweils zuständigen Außenstelle des BAG anmelden müssen.

### **Hinweis**

**Die Anmeldung hat vor der ersten Beförderung zu erfolgen.**

Die Anmeldepflicht ergibt sich aus § 15 a Abs. 2 des Güterkraftverkehrsgesetzes (GüKG). Danach ist der Betrieb von Werkverkehr nach § 9 GüKG zwar erlaubnisfrei, aber anmeldepflichtig, wenn dieser mit Lastkraftwagen, Zügen und Sattelkraftfahrzeugen durchgeführt wird, deren zulässiges Gesamtgewicht 3,5 Tonnen (einschließlich Anhänger) übersteigt. Dasselbe gilt für Änderungen der Unternehmensangaben und Abmeldungen der Fahrzeuge.

### **Was ist Werkverkehr?**

Gemäß § 1 Abs. 2 GüKG ist Werkverkehr der für eigene Zwecke des Unternehmens betriebene Güterkraftverkehr, unter folgenden Voraussetzungen:

1. Die beförderten Güter müssen Eigentum des Unternehmens oder von ihm verkauft, gekauft, vermietet, gemietet, hergestellt, erzeugt, gewonnen, bearbeitet oder instandgesetzt worden sein.
2. Die Beförderung muss der Anlieferung der Güter zum Unternehmen, ihrem Versand vom Unternehmen, ihrer Verbringung innerhalb oder – zum Eigengebrauch – außerhalb des Unternehmens dienen.
3. Die für die Beförderung verwendeten Kraftfahrzeuge müssen vom eigenen Personal des Unternehmens geführt werden oder von Personal, das dem Unternehmer im Rahmen einer vertraglichen Verpflichtung zur Verfügung gestellt worden ist.
4. Die Beförderung darf nur eine Hilfstätigkeit im Rahmen der gesamten Tätigkeit des Unternehmens darstellen.

### **Güterkraftverkehr**

Dagegen ist Güterkraftverkehr gemäß § 1 Abs. 1 GüKG die geschäftsmäßige oder entgeltliche Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen, die einschließlich Anhänger ein höheres zulässiges Gesamtgewicht als 3,5 Tonnen haben. Hier besteht eine Erlaubnis- und Versicherungspflicht.

### **Hinweis**

Wird der Werkverkehr nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig angemeldet, abgemeldet bzw. die Änderung der Angaben mitgeteilt, droht gemäß § 19 Abs. 1 Nr. 12 a) bis e) GüKG ein Bußgeld bis zu 20.000 Euro (§ 19 Abs. 7 GüKG).

Das Anmeldeformular sowie ein Hinweisblatt des BAG finden Sie als Anlage zu diesem Rundschreiben.

Mit freundlichen Grüßen

Bundesvereinigung Bauwirtschaft

Pakleppa



[Hinweise\\_Werkverkehr.pdf](#) [Formular\\_Werkverkehr.pdf](#)